

# Hygienekonzept des Waldorf Institutes Witten Annen

## 1. Präambel

Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung der aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnungen auf die Situation des Waldorf Institutes Witten Annen. Es wird bei Änderungen des Infektionsgeschehens und der Rechtsgrundlagen regelmäßig überprüft und angepasst. Es gilt für das gesamte Institutsgelände mit sämtlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und Fort- und Weiterbildungsstätten verpflichtet, Hygienemaßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und dem Schutz der Gesundheit zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung aller Personen, die sich in den Gebäuden zur Fort- und Weiterbildung aufhalten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Die Ausarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risiko-Minimierung ermöglichen
- Überprüfungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan regelmäßig überprüfen
- Informations- und Dokumentationsanforderungen festlegen

Das Hygienekonzept setzt auch auf die **Eigenverantwortung** und **Solidarität**: nur wenn sich alle an die Vorschriften halten, können wir das Infektionsrisiko minimieren!

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt bei den Lehrkräften im Rahmen der Eigenkontrolle. Bei den Studierenden, den Fort- und Weiterbildungsteilnehmer\*innen sowie den Auszubildenden halten die Lehrkräfte, Ausbilder\*innen und übrigen Mitarbeiter\*innen diese zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen an.

Personen, die sich nicht an diese Regelungen halten, werden ermahnt / abgemahnt und im Wiederholungsfalle des Geländes verwiesen.

Die Verantwortlichen des Institutes überprüfen die Aktualität des jeweils geltenden Hygieneplans und seiner Umsetzung durch regelmäßige Begehung. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

## 2. Grundlagen der Infektion

Das neuartige Covid-19-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Weiterführende Informationen:

- Landesregierung NRW: [land.nrw/corona](https://www.land.nrw/corona)
- Ennepe-Ruhr-Kreis: <https://www.enkreis.de/gesundheitssoziales/gesundheitsfaq-corona.html>

### 3. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die angeordneten Maßnahmen findet sich im Infektionsschutzgesetz, den sich daraus ableitenden Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen.

Ausgewählte Fundstellen:

→ Infektionsschutzgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

→ Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211203\\_coronaschvo\\_ab\\_04.12.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211203_coronaschvo_ab_04.12.2021_lesefassung.pdf)

→ Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126\\_coronatestquarantaenevo\\_ab\\_27.11.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126_coronatestquarantaenevo_ab_27.11.2021_lesefassung.pdf)

→ Arbeitsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

→ Arbeitsschutzstandard: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

→ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV): <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>

### 4. Regelungen und Maßnahmen

#### 4.1 Abstand

Generell ist im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich ein Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen einzuhalten; dies gilt auch am Esstisch in den zugewiesenen Essensbereichen.

#### 4.2 Hygiene

- Es ist auf eine ausreichende Handhygiene durch regelmäßiges und ausführliches Händewaschen zu achten. Zusätzlich stellt das Institut an allen wichtigen Zugängen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- Toilettenräume dürfen – wenn nicht anders angegeben – nur von jeweils einer Person betreten werden.
- Die Reinigung der Toilettenräume erfolgt täglich, abgestimmt auf die hygienischen Erfordernisse.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu belüften.

#### 4.3 Maske

Eine bestimmungsgemäß aufgesetzte medizinische Gesichtsmaske (mindestens OP-Maske) ist an folgenden Orten zu tragen:

- Im Außenbereich, sofern der Abstand von 1,5 m zu allen anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Grundsätzlich in allen Gebäuden
- Grundsätzlich während aller Lehrveranstaltungen,

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Ein aktuelles ärztliches Zeugnis ist darüber hinaus zu Beginn eines jeden Studienhalbjahres in der Verwaltung vorzulegen. Als aktuell gilt ein Attest, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Wochen zurückliegt. Sofern vom Arzt / von der Ärztin ein beschränkter Gültigkeitszeitraum angegeben ist, so gilt das Attest nur in diesem Zeitraum.
- Beschäftigte in Büroräumen, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden:

- zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
- bei der Nutzung der Mensa am Sitzplatz
- während zulässiger Tätigkeiten, die nur ohne Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches).
- am Sitzplatz durch immunisierte Personen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann
- sofern nicht anders möglich bei der praktischen Eurythmieausübung

#### 4.4 Testpflicht

1. Lt. Beschluss der Leitungskonferenz des Institutes unterziehen sich - über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehend – alle Mitarbeiter\*innen sowie alle Studierenden jeden Tag vor Arbeits- bzw. Studienbeginn einem Covid-19-Antigen-Schnelltest.
2. Die Regeln dieses Konzeptes gelten auch für Lehrbeauftragte, Teilzeitbeschäftigte, Honorarkräfte und gastweise Tätige.
3. Die Testung erfolgt als beaufsichtigter und dokumentierter Selbsttest.
4. Gruppentestzeiten bestehen an Seminartagen
  - a) von 7:30 Uhr bis 7:50 Uhr im Altbau
  - b) von 9:30 Uhr bis 9:50 Uhr im Teichbau

- c) außerdem nach Absprache für die Mitarbeiter\*innen des Gärtnerhofes an allen Arbeitstagen.
5. Außerhalb dieser Zeiten wird wie folgt vorgegangen:
    - a) in einzelnen Fächern mit abweichenden Anfangszeiten kann unmittelbar vor Kursbeginn der Test abgelegt werden, soweit die übrigen Regelungen dieses Konzeptes eingehalten werden können
    - b) in Einzelfällen kann der Test in der Verwaltung durchgeführt werden
    - c) mehrere Mitarbeiter\*innen können den Test nach dem 4-Augen-Prinzip gegenseitig beaufsichtigen, sofern sie im Sinne von Pkt. 10 eingewiesen sind.
  6. In allen übrigen Fällen muss ein aktueller Test (Gültigkeit maximal 24 Stunden) eines amtlichen Testzentrums mitgebracht werden.
  7. Wer an Wochenenden oder in den Ferien alleine in den Instituträumlichkeiten übt oder arbeitet, braucht keinen Test vorzulegen. Sobald ein Zusammenkommen mit anderen Personen stattfindet, müssen Nicht-Immunierte einen gültigen Testnachweis eines amtlichen Testzentrums mitführen.
  8. Die Tests werden auf Listen dokumentiert, die in den jeweiligen Bereichen abgelegt und nach Fristablauf datenschutzgerecht vernichtet (geschreddert) werden.
  9. Die nicht-immunisierten Mitarbeitenden erhalten für jede Woche einen Laufzettel, auf dem der arbeitstäglich Schnelltest bestätigt wird; dieser ist spätestens am Montag der Folgewoche in der Verwaltung abzugeben.
  10. Die Studierenden erhalten tagesaktuelle Laufzettel, die sie beim Betreten des Raumes unaufgefordert der/dem jeweiligen Dozierenden vorlegen, die/der dies auf der Teilnehmerliste vermerkt.
  11. Die Mitarbeitenden und evtl. weitere beauftragte Personen werden wie folgt in die Testdurchführung eingewiesen:
    - a) das Institut stellt das Test- und Hygienematerial zur Verfügung
    - b) die/der Testbegleitende sorgt dafür, dass die Flächen auf denen die Tests ausgepackt und verwendet werden, vor Testbeginn und ggf. bei Bedarf erneut desinfiziert werden
    - c) die/der Testbegleitende hat sich mit dem jeweilig verwendeten Testprodukt vertraut gemacht und vergewissert sich, dass die/der Getestete die dort formulierten Anwendungsregeln einhält
    - d) die/der Testbegleitende weist die Zu-Testenden auf die Handhygiene hin (Handdesinfektion bzw. Händewaschen)
    - e) die/der Testbegleitende überwacht die Testdurchführung und sorgt für einen ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 m) der Zu-Testenden untereinander
    - f) die/der Testbegleitende dokumentiert das Testergebnis in tabellarischer Form  
*(ACHTUNG: bei einem positiven Testergebnis besteht Meldepflicht an das Gesundheitsamt des Wohnortes der/des Getesteten, die/der Getestete verlässt in diesem Falle umgehend das Institutsgelände und unterzieht sich bei Arzt oder Gesundheitsamt einem PCR-Test!)*
    - g) die/der Testbegleitende unterschreibt den Laufzettel der Studierenden bzw. der nicht-immunisierten Mitarbeiter\*innen
    - h) die/der Testbegleitende übernimmt durch die Unterschrift auf der Testtabelle bzw. den Laufzetteln die rechtliche Verantwortung für die korrekte Testdurchführung und -dokumentation
    - i) die/der Testbegleitende sorgt für ausreichenden Eigenschutz (Abstand, Lüftung, Maske), bis das Testergebnis feststeht
  12. Die/der Testbegleitende unterschreibt, in die vorstehenden Regeln eingewiesen worden zu sein.
  13. Jede/r Mitarbeiter\*in und jede/r Studierende ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Regeln dieses Testkonzeptes, Zuwiderhandlungen haben arbeits- bzw. ausbildungsrechtliche Konsequenzen.
- 4.5 Lehrveranstaltungen  
Lehrveranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.4 festgelegten Regelungen stattfinden.  
Bei musikalischem Unterricht mit Gesang im Innenraum sind durchgehend Masken zu tragen oder es ist der Nachweis einer Immunisierung erforderlich.  
Über die evtl. Durchführung einer Lehrveranstaltung im Online-Format entscheiden die jeweiligen Dozierenden in Abstimmung mit den beteiligten Studierenden.
- 4.6 Konferenzen, Dienstbesprechungen  
Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen unter Wahrung der in 4.1. bis 4.4 festgelegten Regelungen stattfinden. Es dürfen nur immunisierte oder getestete MitarbeiterInnen teilnehmen.
- 4.7 Mensa / Cafeteria  
Für den Mensabetrieb gelten folgende Regelungen:
- Der Zutritt zur Essensausgabe findet zu den Essenszeiten ausschließlich durch das Treppenhaus statt. Verlassen wird die Essensausgabe und der Speisesaal ausschließlich durch die Außentür.
  - Der Mindestabstand ist auch am Esstisch einzuhalten.
  - Für den Betrieb des Studierendencafés gelten die von diesem ausgegebenen Regeln, die dem vorliegenden Hygienekonzept nicht widersprechen dürfen.

- 4.8 Krankheitssymptome, Verhalten im Infektions-(verdachts-)fall, Kontakt zu Infizierten
1. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen dürfen das Institutsgelände nicht betreten. Im Einzelnen gelten die in der Anlage benannten Regeln. Das Institut behält sich vor, in allen Zweifelsfällen evtl. betroffene Personen bis zur Abklärung durch Gesundheitsamt und Arzt vom Institutsgelände zu verweisen.
  2. Sofern bei den beaufsichtigten Selbsttests im Institut ein positives Testergebnis festgestellt wird, gilt zunächst Folgendes:
    - a) Es besteht Meldepflicht an das Gesundheitsamt des Wohnortes der/des Getesteten
    - b) die/der Getestete verlässt in diesem Falle umgehend das Institutsgelände und unterzieht sich bei Arzt, Teststelle oder Gesundheitsamt einem PCR-Test!
  3. Sofern bei einem anderen Schnelltest ein positives Testergebnis festgestellt wird, muss unverzüglich bei Arzt, Teststelle oder Gesundheitsamt ein PCR-Test durchgeführt werden. Die/der positiv Getestete betritt in keinem Fall das Institutsgelände!
  4. Bei positiven PCR-Tests wird von Amts wegen das Gesundheitsamt informiert.
  5. Jede/r positiv Getestete ist verpflichtet, diesen Tatbestand
    - a) unverzüglich dem Instituts-Sekretariat mitzuteilen
    - b) unverzüglich der/dem zuständigen Jahrgangsbetreuer\*in oder Fachdozent\*in mitzuteilen
    - c) allen Kontaktpersonen der letzten vier Tage mitzuteilen, vor allem denjenigen, mit denen Kontakt über einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beidseitige Tragen einer Maske bestand bzw. mit denen ein schlecht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.
  6. Welche Quarantänebestimmungen dann einzuhalten sind, richtet sich nach den Anweisungen des Gesundheitsamtes, soweit diese nicht vorliegen nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **5. Verantwortliche / Ansprechpartner am Institut**

- 5.1 Vorstand: Alexander Kubitzka, Dr. Dietrich Voigt, Ebru Ruhşen Yapça (Gesamtverantwortung)
- 5.2 Reinigung, Hygiene, Hausmeisterei: Lukas Ezzedine, Raphael von Schwanenflügel

Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 04. Dezember 2021 bis auf Weiteres

Witten, 04. Dezember 2021  
Der Vorstand